

## **Satzung des Vereins LeseMöwe e.V.**

V. Version- in der Fassung vom 10.03.2018  
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2018

### **Präambel**

Jedes 5. Kind ist ein schwacher Leser. Lesen erweitert nicht nur den Wortschatz, es fördert auch die Sprachentwicklung und Kreativität, hilft dabei, Fantasie zu entwickeln. Darüber hinaus können Kinder durch das regelmäßige Lesen Problemlösungsfähigkeiten entwickeln, sie verbessern die Leistungsfähigkeit ihres Gedächtnisses, entwickeln die Fähigkeit des abstrakten Denkens und entfalten Moralvorstellungen.

Lesen ist DIE Grundlage, um Wissen in allen anderen Bereichen des Alltags, der Schule, des Berufes und des Lebens zu erweitern. Um Kindern die Angst vor dem (Vor)lesen zu nehmen und ihnen aufzuzeigen, wie selbstverständlich Lesen sein kann, vermittelt der Verein Lesepatenschaften zwischen einem Lesepaten (Student) und einem Leseschützling (Kind). Die Leistung des Vereines ist für jedes interessierte Kind zugänglich.

Der Verein möchte durch die Bildung von Patenschaften zum einen den Kindern die Angst vor dem Lesen nehmen, ihre Lesefähigkeiten verbessern und ihnen mehr Selbstvertrauen schenken. Zum anderen auch gemeinsam mit interessierten Kindern die Welt der Bücher entdecken und die Welt des Wissens erkunden, immer mit dem Ziel durch einen zusätzlichen Lebenswegbegleiter die Zukunftschancen eines jeden einzelnen Kindes individuell zu verbessern.

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „LeseMöwe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Der Verein wurde am 29.02.2016 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Jugendbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Etablieren von Patenschaftsprojekten zur Förderung der Lesefähigkeiten und der Lesebereitschaft

ebenso wie der Verbesserung der Allgemeinbildung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein übernimmt die Vermittlung derartiger Patenschaften und unterstützt diese durch organisatorische, pädagogische und finanzielle Hilfeleistung.

- (3) Der Verein behält es sich vor, sein Angebot in der Zukunft auch auf andere pädagogische Bereiche im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zu erweitern um durch Förderung von Patenschaften weitere Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen herauszubilden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
1. ordentliche Mitglieder
  2. minderjährige Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  3. Fördermitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung legt der Vorstand der Mitgliederversammlung auf deren nächsten Sitzung den Antrag zur endgültigen Entscheidung vor. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Ein Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 3 entsprechend. Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks verdient gemacht haben, ohne ordentliches Mitglied zu sein. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dem Austritt steht es gleich, wenn das Mitglied die Fälligkeit für den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung um mehr als einen Monat überschreitet. Auf die Folge der Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele grob schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Finanzordnung die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Eine Änderung der Finanzordnung bedarf einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Förderbeiträge oder Sachleistungen. Die Höhe des Jahresbeitrages oder der Sachleistung und deren Fälligkeit sind Gegenstand individueller Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem jeweiligen Fördermitglied, sollen jedoch einen Jahreswert von 100,- € nicht unterschreiten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

1. Strategie und Aufgaben des Vereins
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Aufnahme von Darlehen
4. Beiträge
5. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. *Gründung und Ausgestaltung eines Beirates*

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 und 4 bis 6 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt darüber hinaus: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und kein Geschäftsführer bestellt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern,
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister
  - bis zu zwei Beisitzern.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können – nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung – eine Aufwandsentschädigung erhalten. Deren Höhe und

Fälligkeit wird in einer Finanzordnung geregelt. Soweit eine solche nicht vorliegt, beschließt die Mitgliederversammlung darüber.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Sofern der Umfang der Vereinstätigkeit es erfordert und die wirtschaftliche Situation des Vereins es zulässt, kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführervertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beirat**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat gründen, der beratend tätig wird und den Verein organisatorisch unterstützt. Mitglieder des Beirates müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Beschluss über die Gründung des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung zugleich eine Beiratsordnung, in der das Verfahren zur Besetzung des Beirates, seine innere Verfassung sowie Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder zu regeln sind.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Kontodaten und E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH, Kalker Hauptstr. 22-24, 51103 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 29.02.2016 verabschiedet.

Satzungsänderung aufgrund des Schreibens vom Finanzamt am 01.03.2016 durch den Vorstand am 04.03.2016 vorgenommen.

Satzungsänderung aufgrund der 2. Mitgliederversammlung am 05.03.2018 durch den Vorstand am 10.03.2018 vorgenommen.